

# Förderverein Bandenwerbung Westgartshausen e.V.

## Entwurf v. 27.3.26 für Satzungsänderungen

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein wurde in der Versammlung vom 31.12.1995 gegründet und führt seit seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen „Förderverein Bandenwerbung Westgartshausen e.V.“. Er wurde zunächst unter der Nummer 245 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Crailsheim eingetragen und wird zwischenzeitlich im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer 670245 geführt.
2. Er hat seinen Sitz in Crailsheim – Westgartshausen.
3. Der Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung des gemeinnützigen Bereichs des Sportvereins Westgartshausen e.V., insbesondere durch Übernahme von Werbemaßnahmen wie z.B. Bandenwerbung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Personen im Dienst des Vereins eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG erhalten können (Öffnungsklausel Ehrenamtspauschale).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz entsprechender Verwarnung wiederholt nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

### § 3 Beiträge

Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben; jedoch sollen freiwillige Arbeitsleistungen erbracht werden.

### § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung im Crailsheimer Stadtblatt **und durch Veröffentlichung auf der Homepage des SV Westgartshausen e.V. ([www.moles.de](http://www.moles.de)) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen, auf der Homepage zusätzlich unter Nennung der Tagesordnung, im Stadtblatt zusätzlich mit dem Hinweis auf die auf der Homepage veröffentlichte Tagesordnung („Tagesordnung siehe Homepage des SV Westgartshausen“).**
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Entgegennahme der Berichte
    - a) des Vorsitzenden
    - b) des Kassiers
    - c) der Kassenprüfer
  - die Entlastung und Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - die Entscheidung über Satzungsänderungen
  - **die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern**
  - **die Entscheidung über vorliegende Anträge. Solche können von jedem Mitglied des Vorstands und von jedem Vereinsmitglied schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, später nur, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.**
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. **Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Enthaltungen werden nicht mitgezählt.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift zu fertigen, die **von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer** zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vorstand **und gesetzliche Vertretung**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretendem Vorsitzenden),
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer.
2. **Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Hauptausschuss des Sportvereins Westgartshausen e.V. angehören oder dessen Kassenprüfer sein.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten anwesenden Vorsitzenden.

3. Über die Sitzungsbeschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt dann dem in § 1 Abs. 3 genannten gemeinnützigen Verein SV Westgartshausen e.V. zu, der es für den Sportbetrieb zu verwenden hat.